
Hinweise des Oberbergischen Kreises zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen nach SGB II, SGB XII und § 6b BKGG

Die Hinweise zu den „BuT-Leistungen“ werden nach nunmehr 6 Jahren auf den aktuellen Stand gebracht. In Anbetracht der geringen Höhe der Streitwerte hat es kaum höchstrichterliche Entscheidungen geben. Das „Starke-Familien-Gesetz“ (StaFamG) gestaltet den Kinderzuschlag neu und verbessert auch das Bildungs- und Teilhabepaket. Das StaFamG ist veröffentlicht im BGBl. 2019, Teil I Seite 530. Die Änderungen bei den BuT-Leistungen gelten ab dem 01.08.2019.

Hinzuweisen ist auf die 6. Auflage der Arbeitshilfe des Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS NRW). Die Arbeitshilfe ist im Extranet zu finden und enthält – allerdings Stand 01.08.2018 – viele wertvolle Informationen rund um „BuT“. Nach Einarbeitung des StaFamG in die 7. Auflage wird diese sofort ins Extranet eingestellt.

Änderungen sind grün geschrieben.

Inhaltsverzeichnis

1.0	Einführung, Zuständigkeiten und Rangfolge	1
2.0	Hinwirkungsgebot, besonderer Antrag und Antragsberechtigte.....	2
3.0	Besonderheiten der Leistungsgewährung nach § 6b BKGG.....	2
4.0	Verhältnis zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)	3
5.0	Bedarfe für Bildung und Teilhabe	3
6.0	Grundsätze	4
7.0	Formen der Leistungserbringung	5
8.0	Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten	5
9.0	Persönlicher Schulbedarf.....	6
10.0	Schülerbeförderung	7
11.0	Lernförderung	7
12.0	Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung.....	9
13.0	Teilhabe an Sport, Kultur und Freizeit	10
14.0	Rückförderung von Leistungen.....	11

1.0 Einführung, Zuständigkeiten und Rangfolge

- 1.1 Die folgenden Hinweise gelten für das Jobcenter und die Sozialämter. Mit ihnen wird eine einheitliche Aufgabenwahrnehmung im Oberbergischen Kreis sichergestellt.
- 1.2 Bildungs- und Teilhabeleistungen wurden eingeführt mit Wirkung ab 01.04.2011 durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Bei dem Anspruch nach § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) sind Besonderheiten zu beachten.
- 1.3 Die Regelungen im SGB II und im SGB XII sind *grundsätzlich* identisch. *Wichtigste Abweichung ist die Altersgrenze. Im Gegensatz zum SGB II ist die Gewährung von Leistungen nicht an die Altersgrenze von 25 Jahren gebunden. Daher können auch über 25-jährige Berufsschüler/innen oder behinderte Schüler/innen bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen Bedarfe für Bildung beanspruchen. Ausnahme dann wiederum § 34 Abs. 7 SGB XII: Teilhabeleistungen werden auch hier nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt (siehe auch Ziffer 6.1).*

- 1.4 Hinsichtlich des SGB II und des SGB XII gelten die üblichen Zuständigkeitsregelungen. Die Gewährung von Leistungen nach § 28 SGB II obliegt dem Jobcenter Oberberg. Die Gewährung der Leistungen nach § 34 SGB XII gehört zu dem Aufgabenbereich, der durch die Sozialhilfesatzung auf die **Städte und** Gemeinden übertragen ist.
- 1.5 Für die Leistungen nach § 6b BKGG besteht die Zuständigkeit der Kommunen gemäß der Satzung über die Durchführung der Aufgaben nach § 6b Bundeskindergeldgesetz im Oberbergischen Kreis vom 16.06.2011 (einschl. 1. Änderungssatzung vom 13.10.2011). Dort sind die Rechtsgrundlagen für die Zuständigkeit ausführlich benannt.
- 1.6 Hinsichtlich der Rangfolge zwischen SGB II und SGB XII gelten die üblichen Regelungen.
- 1.7 Tatsächliche Leistungen auf der Rechtsgrundlage des § 6b BKGG schließen einen Anspruch nach dem SGB II aus, siehe dazu ausdrücklich § 19 Abs. 2 SGB II. Im Verhältnis zur Sozialhilfe ist auf den allgemeinen Nachrangigkeitsgrundsatz des § 2 SGB XII zu verweisen. Auch nach dieser Vorschrift ist auf die tatsächliche Leistung des anderen Leistungsträgers abzustellen.
- 1.8 Die Sonderregelungen für Auszubildende in § 7 Absätze 5 und 6 SGB II und § 22 SGB XII gelten auch für die Bildungs- und Teilhabeleistungen.

2.0 Hinwirkungsgebot, besonderer Antrag und Antragsberechtigte

- 2.1 Im Rahmen der bestehenden Aufklärungs-, Auskunfts- und Beratungspflichten (§§ 13-15 SGB I, § 4 Absatz 2 SGB II, § 11 SGB XII) sind leistungsberechtigte Personen auf die Bildungs- und Teilhabeleistungen hinzuweisen und es ist auf die Inanspruchnahme hinzuwirken.
- 2.2 Bildungs- und Teilhabeleistungen werden auf **allgemeinen Antrag erbracht. Gesonderte Anträge sind nur für die „Lernförderung“ erforderlich (§ 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II + § 34a Abs. 1 Satz 1 SGB XII).**
- 2.3 **Aus dem Katalog der Leistungen für Bildung und Teilhabe ist nur noch für die Leistung nach § 28 Abs. 5 SGB II, bzw. § 34 Abs. 5 SGB XII (Lernförderung) ein gesonderter Antrag erforderlich. Damit ist klar, dass die übrigen Leistungen für Bildung und Teilhabe vom Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts automatisch umfasst sind. Dieser wirkt wie bisher auf den Ersten des Monats zurück. Im Kapitel 3 erfolgt die Leistungsgewährung ohne obligatorische Antragstellung. Daher ist für Kapitel 3 Fälle dann doch ein Antrag nötig (BT Drucksache 19/8613, Seite 29).**

Eine bestimmte Form des Antrags ist nicht vorgeschrieben, auch eine mündliche Antragstellung ist möglich. In der Regel sollen die Anträge mit den eingeführten Formularen gestellt werden.

- 2.4 Volljährige Leistungsberechtigte können den Antrag selbst oder durch einen Bevollmächtigten (§ 13 SGB X) stellen. Bei Minderjährigen liegt die Antragsberechtigung beim gesetzlichen Vertreter. Mit Vollendung des 15. Lebensjahres ist auch eine Antragstellung durch den Minderjährigen möglich (§ 36 SGB I). Im Rechtskreis SGB II kann dies auch durch den Vertreter der Bedarfsgemeinschaft (§ 38 SGB II) erfolgen.

3.0 Besonderheiten der Leistungsgewährung nach § 6b BKGG

- 3.1 Für Leistungen nach § 6b BKGG ist Leistungsberechtigter nicht das Kind, sondern die Person, an die das Kindergeld ausgezahlt wird. **Der Antrag muss nicht mehr schriftlich erfolgen.** Außer dem Berechtigten kann den Antrag auch stellen, wer ein berechtigtes Interesse hat. (§ 9 Absatz 3 BKGG).
- 3.2 Grundvoraussetzung ist der Bezug von Kindergeld. Dazu sind Feststellungen zu treffen.
- 3.3 Weitere Voraussetzung ist:
 - gemeinsamer Haushalt und der Bezug von Kindergeldzuschlag nach § 6a BKGG

oder

- Gewährung von Wohngeld. Dann muss die Person, die das Kindergeld bezieht zusammen mit dem Kind zu den zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern gehören. Der Kindergeldberechtigte, der dann auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe erhält, muss nicht identisch sein mit dem Wohngeldempfänger.
- 3.4** Ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b BKGG besteht auch dann, wenn nur das Kind Wohngeld und die Eltern Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten (sog. „Kinderwohngeld“), siehe § 6b Abs. 1 Satz 2 BKGG.
- 3.5** Die Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b BKGG entsprechen denen des § 28 Abs. 2 bis 7 SGB II. Für die Leistungserbringung gelten die §§ 29, 30 und 40 Absatz 6 SGB II.
- 3.6** Der Verweis in § 6b Absatz 3 BKGG auf § 40 Absatz 6 SGB II ist entgegen dem Wortlaut so zu verstehen, dass Bildungs- und Teilhabeleistungen dann nicht zu erstatten sind, wenn der Bescheid über die Gewährung von Kinderzuschlag bzw. Wohngeld aufgehoben wird. Dieser Rückforderungsverzicht wird damit begründet, dass Kinderzuschlag und Wohngeld nicht in unmittelbarer Beziehung zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen stehen.
- 3.7** Der Leistungsausschluss in § 7 Absatz 5 SGB II gilt nicht, da das BKGG keine entsprechende Regelung enthält oder auf diese Vorschrift verweist. In den BAföG-Leistungen enthaltene Fahrtkostenanteile oder Anteile für Schulmaterial sind nicht anzurechnen.
- 3.8** Für Beginn und Ende des Anspruchs ist § 5 BKGG maßgeblich. Die Antragstellung ist lediglich Verfahrensvoraussetzung. Leistungen können somit auch für Zeiten vor der Antragstellung gewährt werden, soweit die Anspruchsvoraussetzungen vorlagen und die Leistungsanspruchnahme und die tatsächliche Zahlung nachgewiesen werden. Sind rückwirkende Leistungen zu erbringen, kommt regelmäßig nur eine Erstattung in Betracht. Es gilt eine verkürzte Verjährungsfrist von 12 Monaten, die einsetzt, sobald die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen (§ 6b Abs. 2a BKGG).
- 3.9** Der Vorrang der Leistungen nach dem SGB VIII mit Ausnahme der Leistungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung gilt auch hier.

4.0 Verhältnis zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

- 4.1** Leistungen für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung gehen entsprechenden Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe vor (§ 10 Abs. 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 SGB VIII).
- 4.2** Für alle anderen Bildungs- und Teilhabeleistungen sind Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe vorrangig (§ 5 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 10 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII, § 2 SGB XII i. V. m. § 10 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII). Von praktischer Bedeutung sind die zu entrichtenden Beiträge zu den Angeboten der Offenen Ganztagschule (OGS). Ebenso kommt die Übernahme von Lernförderung durch die Jugendämter im Rahmen von § 35a SGB VIII in Betracht, siehe auch 11.5.

5.0 Bedarfe für Bildung und Teilhabe

- 5.1** Folgende Bedarfe sind in den benannten Gesetzen aufgeführt:
- Schulausflüge und Klassenfahrten
 - Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (pauschal)
 - Kosten der Schülerbeförderung
 - Angemessene Lernförderung
 - Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung
 - Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (pauschal)

6.0 Grundsätze

- 6.1** Bildungsleistungen (Klassenfahrten, persönlicher Schulbedarf, Schülerbeförderung, Lernförderung und gemeinschaftliche Mittagsverpflegung) erhalten nur Personen, die noch nicht 25 Jahre alt sind¹, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Teilhabeleistungen (Mitgliedsbeiträge etc.) werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt.
- 6.2** Zu den allgemeinbildenden Schulen gehören: Grundschule, Hauptschule, Realschule, Sekundarschule, Gesamtschule, Gymnasium, Gemeinschaftsschule, Förderschule. Zu den allgemeinbildenden Schulen zählen auch Abendgymnasium, Abendrealschule und Abendhauptschule (sog. Weiterbildungskollegs).
- 6.3** Berufsbildende Schulen sind die Schulformen der Berufskollegs. Zu den berufsbildenden Schulen zählen in der Regel auch Ausbildungseinrichtungen für Heilberufe und Heilhilfsberufe, die nicht vom SchulG NRW erfasst sind.
- 6.4** Bildungsleistungen können auch beim Besuch von Ersatzschulen, die als allgemein- oder berufsbildende Schule staatlich anerkannt sind, in Betracht kommen. Waldorfschulen sind Ersatzschulen und gehören in NRW zu den allgemeinbildenden Schulen.
- 6.5** Bildungsangebote der Volkshochschulen und anerkannten Bildungsträger gehören nicht zu den Bildungsleistungen, auch dann nicht, wenn sie Schulabschlüsse anbieten.
- 6.6** Bei Minderjährigen ab Beginn des 7. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres kann im Hinblick auf die Schulpflicht von einem Schulbesuch ausgegangen werden. Ein gesonderter Nachweis ist in diesem Zeitraum nicht zu fordern. Ab Vollendung des 16. Lebensjahres ist der Schulbesuch nachzuweisen. Der Nachweis soll die besuchte Schule, die Jahrgangsstufe und das voraussichtliche Ende des Schulbesuchs enthalten.
- 6.7** Bedarfe für Bildung und Teilhabe werden neben den Regelbedarfen gesondert erbracht. Sie lösen Hilfebedürftigkeit aus, wenn zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen nicht oder nur teilweise zur Bedarfsdeckung ausreicht. Kindergeld ist auf die Bedarfe für Bildung und Teilhabe nicht anzurechnen (§ 11 Absatz 1 Satz 4 SGB II, § 82 Absatz 1 Satz 3 SGB XII). Für Leistungsberechtigte nach dem SGB II ist bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit § 5a der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung zu beachten. **Für die häusliche Ersparnis bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung ist kein Betrag mehr anzusetzen (Wegfall der Nummer 3 des § 5a der Verordnung).**
- 6.8** Die Leistungen zur Bildung und Teilhabe sind Bestandteil der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Die Bewilligungen sind daher auf den Bewilligungszeitraum der Grundleistung abzustimmen (vgl. § 41 Absatz 1 Satz 4 und 5 SGB II, § 44 SGB XII). Bei Leistungsempfängern nach dem 3. Kapitel SGB XII ist ein angemessener Bewilligungszeitraum festzusetzen. Bewilligungen nach § 6b BKGG sind auf den Bewilligungszeitraum des Kinderzuschlags oder des Wohngeldes abzustimmen.
- 6.9** Für die Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II und dem SGB XII gelten im Übrigen die allgemeinen Grundsätze und gesetzlichen Regelungen. Leistungsberechtigt ist regelmäßig das Kind.
- 6.10** Für die zeitliche Zuordnung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe kommt es auf die Fälligkeit der Forderung an. Dieser Termin muss nicht identisch mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der BuT-Leistung sein (siehe auch 8.8).

¹ Die Altersbegrenzung für die Bildungsleistungen gilt ausdrücklich nicht für SGB XII-Leistungsberechtigte, vgl. § 34 SGB XII und Ziffer 1.3 dieser Hinweise

7.0 Formen der Leistungserbringung

7.1 Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe für:

- Schulausflüge / Klassenfahrten
- Lernförderung
- Mittagsverpflegung
- Teilhabeleistungen

können als:

- Sach- und Dienstleistungen
- Direktzahlungen an Leistungsanbieter
- Geldleistungen an die Antragsteller

erbracht werden.

Ausnahmen gelten für den persönlichen Schulbedarf und die Schülerbeförderung, die nur als Geldleistungen zu gewähren sind (§ 29 Abs. 1 Satz 3 SGB II + § 34a Abs. 2 Satz 3 SGB XII).

- 7.2** Durch die Möglichkeit, nun vermehrt direkte Geldleistungen auszukehren, wird den Leistungsträgern ermöglicht, einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Leistungen ohne besondere Begründung zu verlangen (Wegfall des Wortes „begründeten“ in § 29 Abs. 5 Satz 1 SGB II + § 34a Abs. 6 Satz 1 SGB XII). Das Verlangen ist jedoch auf Einzelfälle beschränkt. Eine generelle Anforderung ist unzulässig (BT-Drucksache 19/8613, Seite 27).
- 7.3** Werden die Bedarfe Schulausflüge / Klassenfahrten, Lernförderung, Mittagsverpflegung und Teilhabeleistungen durch Geldleistungen erbracht, erfolgt dies monatlich in der Höhe der im Bewilligungszeitraum bestehenden Bedarfe oder nachträglich durch Erstattung verauslagter Beträge.
- 7.4** Leistungen für eintägige Schulausflüge können auch mit der Schule abgerechnet werden. Voraussetzung ist ein Sammelantrag der Schule und dass die Beträge im Vorhinein verauslagt worden sind. Außerdem hat sich die Schule die Leistungsberechtigung nachweisen zu lassen. Die exakte Abwicklung solcher Sammelanträge wird – sobald geklärt – im Rahmen einer Rundverfügung mitgeteilt. Bis dahin sind anfragende Schulträger an die Fachaufsicht OBK (02261/885007) zu verweisen.
- 7.5** Die Gültigkeit von Gutscheinen ist zu befristen. Der Anbieter soll den Gutschein in einem überschaubaren Zeitraum einlösen. Die Dauer der Befristung ist abhängig von der Art der Leistung. In der Regel soll die Befristung drei Monate nach Ablauf des Monats betragen, für den die Leistung bewilligt ist.
- 7.6** Wird ein Gutschein nicht im vollen bewilligten Umfang in Anspruch genommen und nur mit einem Teilbetrag eingelöst, kann auf Antrag eine erneute Gutscheinausstellung über den nicht eingelösten Teilbetrag erfolgen.
- 7.7** Mit der Übersendung des Gutscheines an den Leistungsberechtigten oder der Direktzahlung an den Anbieter gelten die Bedarfe als erbracht (§ 29 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 SGB II sowie § 34a Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 SGB XII). Ein zusätzlicher Bescheid ist nicht erforderlich, es sein denn, dass von dem beantragten Leistungsumfang abgewichen wird. Bei einer Direktzahlung ist eine kurze Mitteilung an den Leistungsberechtigten über die erfolgte Zahlung sinnvoll.

8.0 Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

- 8.1** Eine mehrtägige Klassenfahrt liegt vor, wenn eine schulische Veranstaltung mit mehr als einem Schüler mit mindestens einer Übernachtung außerhalb der Schule stattfindet. Ob eine schulische Veranstaltung gegeben ist, ist nach den schulrechtlichen Vorschriften zu bestimmen (BSG Urteil v. 22.11.2011 – B 4 AS 204/10 R). Für Schulausflüge und Klassenfahrten gelten in NRW die Richtli-

nien für Schulwanderungen und Schulfahrten². Nur für nach diesen Vorschriften durch die Schulleitung genehmigte Ausflüge und Fahrten kommt eine Kostenübernahme in Betracht.

- 8.2** Zu den mehrtägigen Klassenfahrten gehören auch Schüleraustausche, wenn diese von der Schule organisiert und durchgeführt werden.
- 8.3** Eine Klassenfahrt liegt auch vor, wenn nicht alle Schüler einer Klasse, sondern klassenübergreifend Fahrten als schulische Veranstaltung durchgeführt werden.
- 8.4** Zu den schulischen Veranstaltungen zählen auch Ausflüge und Fahrten der Offenen Ganztagschule.
- 8.5** Auch für Kinder, die Kindertageseinrichtungen besuchen sind Aufwendungen für Ausflüge und mehrtägige Fahrten anzuerkennen. Dies gilt auch für Kinder in Kindertagespflege.
- 8.6** Zu übernehmen sind die tatsächlichen Kosten. Hierzu zählen alle Kosten, die von der Schule unmittelbar veranlasst sind. Zu berücksichtigen sind die Kosten für
- die Fahrt,
 - Unterbringung und Verpflegung,
 - gemeinsame Veranstaltungen und Besichtigungen,
 - das Ausleihen spezieller Ausrüstung, z. B. Skibekleidung, Helm, etc. (LSG NRW, 04.02.2008, L 20 B 8/08 AS ER).
- 8.7** Nicht zu übernehmen sind
- Taschengeld,
 - Kosten für Telefongespräche mit den Eltern,
 - Kosten für den Proviant der Hin- und Rückfahrt,
 - Kosten für das Ausstellen eines Reisepasses.
- 8.8** Zur Abrechnungsmöglichkeit eintägiger Schulausflüge durch die Schule siehe **7.4**

9.0 Persönlicher Schulbedarf

- 9.1** Die Leistung dient dem Erwerb von Gegenständen zur persönlichen Ausstattung für die Schule (z.B. Schulranzen, Schulmaterialen, Sport- und Schwimmbekleidung). Mit der Leistung ist auch der Eigenanteil im Rahmen der Lernmittelfreiheit (§ 96 Absatz 3 SchulG) umfasst.
- 9.2** Die Pauschale wird in zwei Teilbeträgen ausgezahlt, wenn die Leistungsvoraussetzungen **im jeweiligen Schulhalbjahr** vorliegen. Die Auszahlung erfolgt für SGB II- und SGB XII-Leistungsempfänger regelmäßig gemeinsam mit der laufenden Leistung für den Monat August bzw. Februar.
- 9.3** **Für das erste Schulhalbjahr sind 100 € und für das zweite Schulhalbjahr 50 € als Bedarf anzuerkennen. Erfolgt die erstmalige Aufnahme im zweiten Schulhalbjahr, werden 150 € anerkannt. Durch die Neufassung des § 34 Abs. 3 SGB XII wird sichergestellt, dass pro Schuljahr auch tatsächlich 150 € gewährt werden – nicht mehr aber auch nicht weniger.**
- 9.4** **Die Beträge werden alljährlich analog den Regelbedarfsstufen fortgeschrieben. Dies dann aber erst ab 2021. Für 2019 und 2020 gelten die Beträge von 100 €, bzw. 50 €.**
- 9.5** Es handelt sich bei der Leistung um einmalige Grundaustattungen. Bis zur Zahlung zum nächsten Stichtag sind anfallende weitere Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, aus den monatlichen Leistungen zu bestreiten.

² <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Erlasse/WRL.pdf>

10.0 Schülerbeförderung

10.1 Ein Anspruch auf Übernahme von Aufwendungen der Schülerbeförderung besteht nur, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. Nach § 97 Schulgesetz NRW in Verbindung mit der Schülerfahrtkostenverordnung haben Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, Hauptschulen, Gemeinschaftsschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Schulen für Kranke und Förderschulen Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrtkosten durch die Schulträger. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler der Berufskollegs in Vollzeitbildungsgängen.

Damit kommt die Übernahme von Schülerbeförderungskosten nur bei folgenden Bildungsgängen am Berufskolleg in Betracht:

- einjährige Fachoberschulklassen
- Fachschulen (mit Ausnahme der Fachschulen für Sozialpädagogik, Heilerziehungspflege und Familienpflege)
- Teilzeitschulische Klassen für Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis
- Teilzeitschulische Fachoberschulklassen

10.2 Soweit Schülerfahrtkosten nach den schulrechtlichen Bestimmungen nicht notwendig sind, weil der Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad zumutbar zu **bewältigen** ist (vgl. § 5f SchfkVO), kommt eine Übernahme von Fahrtkosten im Rahmen der Bildungs- und Teilhabeleistungen ebenfalls nicht in Betracht; diese Personen sind auf Schülerbeförderung nicht angewiesen.

10.3 Die Schulträger können ihre Verpflichtung auf Fahrtkostenübernahme auch dadurch erfüllen, dass sie den Schülerinnen und Schülern ein Schülerticket zur Verfügung stellen (§ 97 Absatz 3 SchulG). Kann das Schülerticket über den Schulweg hinaus **privat genutzt** werden, kann der Schulträger einen Eigenanteil von maximal 12 € pro Monat fordern (vgl. § 2 Absatz 3 SchfkVO). Schülerinnen und Schüler, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII beziehen, sind von dem Eigenanteil befreit (§ 97 Absatz 3 Satz 2 SchulG).

10.4 Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musikischem, sportlichem oder sprachlichem Profil, sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.

10.5 Eine zumutbare Eigenleistung in Höhe des im Regelbedarf enthaltenen Anteils für solche Kosten wird **nicht mehr angerechnet** (bisher pauschal 5 €).

10.6 Für die vom Verkehrsverbund Rhein-Sieg den Oberbergischen Kommunen als Schulträger angebotenen **Schülertickets für freifahrtberechtigte** Schüler der weiterführenden Schulen betragen die Monatspreise in den Städten und Gemeinden Engelskirchen, Gummersbach und Marienheide 12,00 € und in den übrigen Kommunen 6,00 €. Für Grundschulen liegen die Preise bei 9,60 € bzw. 4,80 €. Für nicht freifahrtberechtigte Schüler (sog. Selbstzahler) kommt eine Kostenübernahme nicht in Betracht, da sie nicht auf Schülerbeförderung angewiesen sind.

11.0 Lernförderung

11.1 Außerschulische Lernförderung kommt nur ausnahmsweise in Betracht. Sie soll unmittelbare schulische Angebote lediglich ergänzen. Lernförderung ist in der Regel nur kurzzeitig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Schulische Lernförderangebote haben in jedem Fall Vorrang und müssen in Anspruch genommen werden. Schulische Angebote sind solche, die von der Schule in ihrer Eigenschaft als Bildungseinrichtung angeboten werden. Hierzu zählen individuelle Lernpläne und Förderstunden und -kurse, Hausaufgabenhilfe und Angebote zur Sprachförderung. Zu den schulischen Angeboten gehört auch die Offene Ganztagschule (OGS).

11.2 Die Lernziele ergeben sich aus den schulrechtlichen Bestimmungen. Wesentliche Lernziele sind die Versetzung in die nächste Klassenstufe oder in Abschlussklassen weiterführender Schulen das Erreichen des Schulabschlusses. Zu den wesentlichen Lernzielen **gehört auch** die Erreichung eines

- höheren Lernniveaus, das der Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt, der weiteren Entwicklung im Beruf und damit der Fähigkeit dient, später den existenznotwendigen Lebensunterhalt aus eigenen Kräften bestreiten zu können³. Es ist eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Entscheidung unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote durch die Lehrkräfte zu treffen.
- 11.3** Ist eine Nachprüfung möglich, um die Versetzung oder den Schulabschluss doch noch zu erreichen, ist Lernförderung zur Vorbereitung auf die Nachprüfung ebenfalls möglich.
- 11.4** Bei längerer Unterrichtsabwesenheit durch Unfall oder Krankheit von sechs Wochen oder länger ist ebenfalls Lernförderung möglich. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob vorrangig Hausunterricht erteilt werden kann oder der Besuch der Schule für Kranke möglich ist (§ 21 SchulG).
- 11.5** Bei Schülern mit Lese- und Rechtschreibschwäche (LRS) oder Rechenschwäche (Dyskalkulie) kommen neben besonderen Fördermaßnahmen der Schule vorrangige Leistungen der Jugendämter nach § 35a SGB VIII in Betracht. Für diesen Personenkreis gibt es zwischen den Jugendämtern und den Schulen seit Jahren ein eingeführtes Verfahren. Bei begründeten Anhaltspunkten für ein Vorliegen dieser „Erkrankungen“ ist eine Abstimmung mit dem Jugendamt vorzunehmen.
- 11.6** Zu wesentlichen, schulrechtlichen Zielen gehören auch das Erreichen der Ausbildungsreife und die Förderung der deutschen Sprache für Menschen mit Migrationshintergrund.⁴
- 11.7** Es sollen nur *vorübergehende* Lernschwächen behoben werden. Längerfristig erforderliche, kontinuierliche Nachhilfeleistungen können nicht gefördert werden.⁵ **Es sind jedoch immer die Besonderheiten des Einzelfalls zu beachten.**
- 11.8** Die außerschulische Lernförderung muss geeignet und zusätzlich erforderlich sein. Sie ist nicht geeignet, wenn das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen ein Wechsel der Schulform oder eine Wiederholung der Klasse angezeigt sind. Lernförderung ist nicht erforderlich, wenn die Lernschwäche ihre Ursache in wiederholtem unentschuldigtem Fehlen oder anhaltendem anderen Fehlverhalten hat.
- 11.9** Die Leistungen für Bildung und Teilhabe ergänzen den Regelbedarf, der weitergehende typische Bedarfslagen im Zusammenhang mit dem Schulbesuch abdeckt (BT-Drucksache 17/5633 vom 20.04.2011). Als „typische Bedarfslage“ kann hier die (klassische) Nachhilfe gesehen werden. Auch aus dem Personenkreis, der die Lernförderung durchführt, ist zu ersehen, dass mit Lernförderung die Nachhilfe im herkömmlichen Sinne gemeint ist. Kosten für eine ganzheitliche, lerntherapeutische Förderung können daher nicht übernommen werden.
- 11.10** Personen, die Lernförderung durchführen, können sein:
- jemand, der das Lehramt des Faches studiert
 - ältere Schüler mit guten Noten
 - eine pensionierte Lehrkraft
 - geeignete Mitarbeiter eines Wohlfahrtsverbandes
 - ein anerkannter Träger der Weiterbildung
- Es sollte sich aus pädagogischen und finanziellen Gründen nach Möglichkeit nicht um eine Person eines kommerziellen Anbieters handeln (Nachhilfeinstitut), insbesondere dann, wenn eine preisgünstigere Alternative zur Verfügung steht.
- 11.11** Angemessen ist Lernförderung vor allem dann, wenn sie auf vorhandene schulnahe Strukturen zurückgreift. Zu den schulnahen Strukturen gehören von der Schule initiierte Angebote (z.B. interne Nachhilfestrukturen) oder Angebote von Fördervereinen. Solche schulnahen Strukturen sollen vorrangig genutzt werden. Der Auf- und Ausbau schulnaher Strukturen soll unterstützt und gefördert werden.

³ Vgl. Erlass des MAIS vom 18.07.2012 – II B 4 – 3734.2

⁴ Empfehlungen zur Umsetzung BuT, Deutscher Verein, Stand 16.06.2015

⁵ LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 28.06.2011, - L 5 AS 40/11 B ER

11.12 Die Höhe der Vergütung ist angemessen, wenn sie den ortsüblichen Sätzen entspricht. Ein Verzeichnis von **mitgeteilten** Vergütungssätzen gewerblicher Anbieter ist im Extranet einsehbar. In den übrigen Fällen bestehen keine Bedenken für die Bestimmung der **Höchstgrenze** auf die vom Land schaftsverband Rheinland – Landesjugendamt festgelegten Vergütungssätze für die Erteilung von Nachhilfe-/Förderunterricht durch Lehrer/Studenten zurückzugreifen. Die Vergütungssätze je Unterrichtsstunde (45 Minuten) betragen (Stand: 01.04.2012; **aktuellere Beträge nicht zu ermitteln**):

Lehrkräfte mit einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 11, 10 oder 9	16,76 €
Lehrkräfte an Grund- und Hauptschulen sowie sonstige Lehrkräfte des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist	20,66 €
Lehrkräfte an Real- und Sonderschulen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist	24,53 €
Lehrer des höheren Dienstes an Gymnasien und berufsbildenden Schulen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 zuzuordnen ist	28,66 €
Studenten	13,05 €
Schüler der Sekundarstufe II	10,00 €
Schüler der Abschlussklasse der Sekundarstufe I	8,00 €

11.13 Der Umfang der Lernförderung ist nicht individuell festzulegen. Um eine Vielzahl von Folgeanträgen zu vermeiden und um den Erfolg der Lernförderung zu sichern, können je Fach 35, 25 oder 15 Zeitstunden (60 Minuten) bewilligt werden. Eine Verlängerung ist möglich, bis 35 Zeitstunden je Fach und Schuljahr erreicht sind. Eine darüber hinaus gehende Förderung erfolgt **grundsätzlich** nicht. Zur Vorbereitung auf eine Nachprüfung ist die Förderung auf 15 Zeitstunden begrenzt. Die Zeitstunden entsprechen folgenden Schulstunden (45 Minuten):

Zeitstunden	Schulstunden
35	47
25	33
20	27
15	20
10	13

11.14 Bei Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, können höhere Stundenkontingente in Betracht kommen. Hinweis auf Rundverfügung 16.12 vom 22.08.2016.

11.15 Ob außerschulischer Lernförderbedarf besteht, ist durch die Schulleitung auf dem Vordruck „Lernförderung“ zu bestätigen. Nachweispflichtig für das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen ist der Antragsteller.

12.0 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

12.1 Mit der Leistung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Schulmittagessen im Regelfall höhere Kosten verursacht, als im Regelbedarf für die Mittagsverpflegung enthalten sind. Diese Kosten sollen ausgeglichen werden.

12.2 Wird gemeinschaftliche Mittagsverpflegung tatsächlich in Anspruch genommen, ist **kein Eigenanteil mehr zu erheben**.

12.3 Aus dem Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“, der bis zum 31.07.2020 verlängert worden ist, werden nur Kinder und Jugendliche gefördert, die **keinen** Anspruch auf BuT - Leistungen haben.

12.4 Voraussetzung für die Anerkennung der Mehraufwendungen bei Schülerinnen und Schülern ist, dass das Mittagessen in schulischer Verantwortung angeboten und gemeinschaftlich ausgegeben

und eingenommen wird. Hierzu zählen alle Ganztagsangebote und Angebote einer (pädagogischen) Übermittagsbetreuung oder der „Schule von acht bis eins“. Hierzu zählt insbesondere auch die offene Ganztagschule (vgl. Ganztagerlass des MSW vom 23.12.2010).

- 12.5** Belegte Brötchen und kleinere Mahlzeiten, die an Kiosken auf dem Schulgelände verkauft werden, erfüllen die Voraussetzungen nicht.
- 12.6** Neben Schülerinnen und Schülern haben auch Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, Anspruch auf Übernahme der Mehraufwendungen bei Teilnahme an gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung. Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Zu den Kindertageseinrichtungen gehören auch die Horte. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. In der Kindertagespflege dürfen in der Regel bis zu 5 Kinder gleichzeitig betreut werden, in Einzelfällen kann die Erlaubnis zur Betreuung von bis zu 8 fremden Kindern erteilt werden.
- 12.7** Gemeinsames Mittagessen dient konzeptionell nicht allein dem Zweck der Nahrungsaufnahme, sondern besitzt daneben eine sozialintegrative Funktion. Die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen ist ein wichtiges Element der sozialen Teilhabe. Die tatsächliche Teilnahme ist ausreichend, eine Verpflichtung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist nicht erforderlich.
- 12.8** § 28 Absatz 6 Satz 3 SGB II und 34 Abs. 6 Satz 3 SGB XII sehen vor dem Hintergrund der bestehenden Schulpflicht, eine vereinfachte Bedarfsermittlung für die Mittagsverpflegung bei Schülerinnen und Schülern vor. Pauschalierungen kommen nur in Form der Festlegung von Monatspauschalen pro Kind und Schule in Betracht. Nach den rechtlichen Rahmenbedingungen kann über Monatspauschalen abgerechnet werden, wenn das Mittagessen
- regelmäßig angeboten wird,
 - eine regelmäßige Teilnahme erfolgt (einzelne krankheitsbedingte Nichtteilnahmen sind dabei unschädlich),
 - ein einheitlicher Preis gilt,
 - ein zeitnahe Austausch über Veränderungen zwischen Sozialamt/Jobcenter und Leistungserbringer erfolgt.

Bei der Ermittlung von Monatspauschalen ist von folgenden Schultagen auszugehen:

Mittagessen an Tagen in der Woche	... Schultage mit Mittagessen im Jahr
5	193
4	154
3	116

Eine nachträgliche Spitzabrechnung ist nicht erforderlich.

- 12.9** Für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen und bei Kindertagespflege gibt es eine solche vereinfachte Bedarfsermittlung im Gesetz nicht. Hier kommt eine Zahlung von Monatspauschalen nicht in Betracht.

13.0 Teilhabe an Sport, Kultur und Freizeit

- 13.1** Ziel dieser Leistung ist es, Kinder und Jugendliche stärker als bisher in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und den Kontakt zu Gleichaltrigen zu intensivieren, um die Chancengleichheit zu erhöhen. Der Katalog an Leistungen der sozialen und kulturellen Teilhabe ist abschließend und umfasst:

- **Aktivitäten** in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit. Zu den **Aktivitäten** gehören auch Teilnahme-, Kurs- oder Aufnahmegebühren, jedoch keine Eintrittsgelder. Erfasst sind auch Angebote von anerkannten Trägern der Jugendhilfe und Eltern-Kind-Angebote („PEKiP“, **Babyschwimmen**). Zusätzliche **freiwillige** aber kostenpflichtige Angebote in Kindereinrichtungen und Schulen fallen ebenfalls darunter. Es werden nur institutionell organisierte Teilhabeformen begünstigt und nicht rein individuelle Aktivitäten. Der OGS - Beitrag gehört ebenso nicht zu den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen.
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht)
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung
- Teilnahme an Freizeiten [**unter Freizeiten werden allerdings nur institutionell organisierte Teilhabeformen begünstigt. Individuelle Aktivitäten mit der Familie, wie zum Beispiel Familienfreizeiten, fallen nicht unter die zu fördernden Leistungen (Urteil SG Darmstadt vom 27.03.2012, S 1 AS 1217/11). Nach der Gesetzesbegründung (BT Drucksache 17/3404) orientiert sich dieser Förderatbestand an § 11 SGB VIII – Jugendarbeit. Beispiele können sein: Pfadfinderlager, Ferienpass-Aktionen der Kommunen, aber auch Kommunion- und Konfirmandenfreizeiten].**
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an den zuvor genannten Aktivitäten, wenn nachweisbar eine Finanzierung aus dem Regelbedarf nicht zumutbar ist. **Grundsätzlich deckt der monatliche Pauschalbetrag von 15 € auch solche Aufwendungen ab. Durch den unbestimmten Rechtsbegriff „zumutbar“ sind Ausnahmen (höhere Beträge) denkbar.**

Den Leistungen ist gemeinsam, dass sie das gemeinschaftliche Erleben und die gemeinsame Teilhabe fördern. Allerdings ist auch – nach der Arbeitshilfe des MAGS NRW - Einzelunterricht z.B. in einer Musikschule begünstigt. (!)

- 13.2** Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 23.07.2014, 1 BvL 10/12, 12/12, 1691/13 betont, dass Bildungs- und Teilhabeangebote für die Bedürftigen auch tatsächlich ohne weitere Kosten erreichbar sein müssen. Die Ermessensvorschrift des § 28 Abs. 7 SGB II (+ § 34 Abs. 7 SGB XII) sei einer verfassungskonformen Auslegung zugänglich, so dass sich hieraus ein Anspruch auf **Fahrtkosten** zu Teilhabeangeboten ableiten lasse.
- 13.3** Zu den angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung zählen insbesondere die Angebote von Volkshochschulen, Theaterworkshops und vergleichbare Gemeinschaftsveranstaltungen ebenso wie museumspädagogische Angebote und Aktivitäten zur Stärkung der Medienkompetenz. Hierzu zählen auch Sprachkurse, soweit sie nicht zum schulischen Angebot gehören.
- 13.4** Teilhabeleistungen stehen als Budget in Höhe von **15 €** monatlich **pauschal** zur Verfügung. Zur Ermittlung des zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets ist auf den Bewilligungszeitraum der zugrunde liegenden SGB II-, SGB XII- und Wohngeld- oder Kinderzuschlagshauptleistung abzustellen.
- 13.5** Es handelt sich um eine Pauschale von mtl. **15 €**. Das heißt, es erfolgt eine Bewilligung, sofern tatsächlich Aufwendungen entstehen oder entstanden sind. Ausreichend ist insoweit ein Nachweis, aus dem sich die Teilnahme an einer der gesetzlich bestimmten Aktivitäten ergibt.

14.0 Rückforderung von Leistungen

- 14.1** Bildungs- und Teilhabeleistungen sind ausschließlich vom Leistungsberechtigten zurückzufordern. Eine Rückforderung vom Leistungserbringer scheidet aus. Durch Gutscheine erbrachte Leistungen sind in Geld zu erstatten. Soweit der Gutschein noch nicht eingelöst ist, erfolgt die Erstattung durch Rückgabe des Gutscheins.
- 14.2** Ist der Leistungserbringer bekannt, sollte dieser unverzüglich über den Zeitpunkt des nicht mehr bestehenden Leistungsanspruches informiert werden. Ist er im Besitz des Gutscheines, ist er gleichzeitig zur Abrechnung der bisher erbrachten Leistungen und Rückgabe des Gutscheines aufzufordern.

- 14.3** Eine Rückforderung von Bildungs- und Teilhabeleistungen erfolgt nur, wenn auch der Grundleistungsbescheid aufgehoben wird (§ 40 Absatz 6 Satz 3 SGB II). Zum Verweis in § 6b Absatz 3 BKGG auf § 40 Absatz 6 SGB II siehe oben Nr. 3.6.
- 14.4** Allerdings sind Leistungen, die zweckwidrig verwendet worden sind, zu erstatten (§ 40 Abs. 6 Satz 4 SGB II). Es besteht kein Anlass, im Fall einer zweckwidrigen Verwendung der Mittel auf eine Erstattung zu verzichten (BT-Drucksache 19/8613, Seite 28).
- 14.5** Eine Rückforderung von Bildungs- und Teilhabeleistungen erfolgt nicht, wenn erneut ein Anspruch auf solche Leistungen nach einer anderen Rechtsgrundlage besteht.
- Wechsel von BKGG ins SGB II und umgekehrt
 - Wechsel von SGB II nach SGB XII und umgekehrt
 - Wechsel von SGB XII nach BKGG und umgekehrt
- 14.6** Die bisher zuständige Stelle informiert die andere Stelle über die bewilligten Leistungen und rechnet diese noch ab. Die andere Stelle informiert über Änderungen beim Grundleistungsanspruch. Beide stimmen sich über den Leistungsübergang ab.
- 14.7** Für die Aufhebung von Bewilligungsentscheidungen und die Erstattung von Bildungs- und Teilhabeleistungen gelten die allgemeinen Vorschriften (§§ 44 bis 50 SGB X).